

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Freiheit der Religions-Uebung

[urn:nbn:de:bsz:31-244559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244559)

Die Tätigkeit des Zentrums in religiösen Fragen.

A. Freiheit der Religionsübung.

1. Der **Toleranzantrag**, der schon im Vorjahr eingebracht worden war, kam heuer zur Beratung in erster Lesung; er wurde auch in der Kommission vollständig durchgearbeitet; aber die zweite Lesung konnte im Plenum nicht mehr stattfinden. Der Toleranzantrag des Zentrums hat nicht weniger als vier Vorläufer im Reichstage. Schon als die Verfassung für den Norddeutschen Bund geschmiedet wurde, da war es der alllutherische schleswigsche Pastor Schrader, der die Aufnahme eines Artikels V in die Verfassung beantragte, welcher u. a. bestimmte: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.“ Der mecklenburgische Abgeordnete M. Wiggers ging teilweise in derselben Richtung vor mit dem Antrage: „In keinem Bundesstaate darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntnis bedingt oder beschränkt werden!“ Als dritten Antragsteller in dieser Richtung findet man den Abgeordneten Scherer in Verbindung mit liberalen Abgeordneten; alle drei Anträge liefen auf die Freiheit der Religionsübung hinaus, und wenn sie damals nicht zum Ziele führten, so war es lediglich der Umstand, daß namens der verbündeten Regierungen Erzellenz von Savigny erklärte, daß diese ein solches

Vertrauen in die werbende Kraft der den Anträgen zugrunde liegenden Ideen hätten, „daß wir nicht daran zweifeln, sie baldmöglichst überall adoptiert zu sehen. Übrigens wird es künftighin an Gelegenheit nicht fehlen, diese Fragen von neuem anzuregen, wenn jemand solcher Aufforderung nicht nachkommen sollte.“ So ertönte die beruhigende Versicherung vom Regierungstische am 19. März 1867. 33 Jahre später, am 5. Dezember 1900, aber sah der Reichskanzler Graf Bülow sich genötigt, im Reichstage zu erklären: „Meine Herren, die aus älterer Zeit überkommenen Gesetzgebungen dieses oder jenes Bundesstaates enthalten noch Vorschriften, die mit den in dem größten Teile des Reichs anerkannten Grundsätzen freier Religionsübung nicht überall im Einklang stehen.“ Und die Verhandlungen über den Toleranzvertrag selbst in den Jahren 1900 bis 1902 haben den durchschlagendsten Beweis dafür erbracht, daß das Wort des Reichskanzlers leider nur zu sehr begründet ist. Was der Abgeordnete Wiggers-Berlin am 19. März 1867 über die staatsrechtliche Stellung der Katholiken in Mecklenburg verlangte, trifft nahezu alles noch heute zu; aber damals beherrschte das Schlagwort durch „Einigkeit zur Freiheit“ die politische Situation; die Zusage des Bundeskommissars von Savigny hat auch manche beruhigt, und so fiel der Antrag Schrader mit 65 gegen 189 Stimmen. Der zweite Vorläufer des Toleranzantrages hatte mehr Erfolg: er verdichtete sich in dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, dessen einziger Artikel lautet: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“ Hier liegt der Schlusssakt der Judenemanzipation vor: denn in erster Linie hatten die Zustände in Mecklenburg gegenüber den Israeliten dieses Gesetz gezeitigt. Seither besteht für die Israeliten kein Grund zur Beschwerde mehr; die deutschen Katho-

liken sind noch nicht in dieser günstigen Lage. Bei der Beratung dieser Materie war es, wo der Abg. Windthorst bereits den Kern des heutigen Toleranzantrages am 2. Juni 1869 in den Worten vertrat: „Ich bin der Meinung, daß jeder religiösen Überzeugung die freie und öffentliche Ausübung gestattet werden muß, und ich kann nur mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß es im Norddeutschen Bund noch Staaten gibt, in denen die Staatsangehörigen nicht frei und öffentlich ihre Religionsübungen vornehmen können, ganz wie ihre Religionsüberzeugung dieselbe vorschreibt.“

Die Beratung der Verfassung des Deutschen Reiches zeitigte den dritten Vorläufer des Toleranzantrages des Zentrums; es war dies der Antrag des Abgeordneten Reichensperger, welcher die Grundrechte in der Verfassung aufnehmen und als Antrag 5 den Hauptinhalt des früheren Antrages Schrader aus dem Jahre 1867 festsetzen wollte. Der Antragsteller schloß seine Begründung mit dem zutreffenden Satz: „Die Tatsache der Glaubensspaltung können wir nicht ungeschehen machen; wir können aber die politischen Schädlichkeiten, die daraus erwachsen, überwinden! Das ist der Zweck meines Antrages.“ Aber jetzt war, wie der liberale Abg. Lasker später einmal sagte – das Dach über dem Reiche gewölbt, und nun konnte der Kulturkampfsturm das Haus durchbrausen und erschüttern; der Antrag Reichensperger fiel mit 59 gegen 223 Stimmen. „Es war eine Lust zu leben“, so charakterisierte später die „Nat.-Ztg.“ diesen für ganz Deutschland so verhängnisvollen Zeitabschnitt!

Doch schon im folgenden Jahre 1872 erschien im Reichstag der vierte Vorläufer des heutigen Toleranzantrages von freikonservativer und konservativer Seite; von sämtlichen Antragstellern ist im Reichstage nur noch Herr v. Kardorff; dieser Antrag wünschte in seiner ersten Ziffer, „daß innerhalb des Reichs ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse sicherstellt“. Und am 14. Juni hat der Vertreter des Bundesrats Präsident

Dr. Friedberg ausdrücklich im Reichstage konstatiert, daß der Bundesrat keinen Widerspruch gegen den Antrag erhoben habe, aber er glaube, daß jetzt am Ende der Tagung nicht mehr die genügende Zeit vorhanden sei, um die ganze Materie zu verarbeiten, das müsse der Zukunft vorbehalten bleiben. In der Eile und Überstürzung machte man ein Notgesetz, d. h. man trieb die Jesuiten aus dem Lande und hatte es damit so eilig, daß die Kriegsdenkmünze, die 168 Jesuitenpatres ob ihrer Verdienste im Kriege verliehen wurde, ihnen in das Exil nachgesendet werden mußte. Am 14. Mai 1872 hatte Fürst Bismarck angekündigt, daß der Weg einer „allgemeinen Reichsgesetzgebung“ beschritten werden müsse, „um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen angenehmeren zu gelangen“. Windthorst zog damals die geistreiche Parallele zwischen dem Antrag Reichensperger von 1871 und dem Jesuitengesetz von 1872 in den Worten: „Wir wollen das Kirchenrecht der Freiheit – dafür war das Reich nicht kompetent; jetzt soll das Kirchenrecht der Sklaverei kommen – dafür ist es kompetent!“

Der Kulturkampf tobte sich aus. Am 23. November 1900 konnte die Zentrumsfraktion wieder den Faden aufnehmen, und sie brachte erstmals den Toleranzantrag ein. In eingehender Kommissionsberatung fand sein erster Teil Erledigung; den zweiten Abschnitt über die Freiheit der Religionsübung der Religionsgesellschaften zogen die Antragsteller aus geschäftsordnungsmäßigen Gründen zurück, um wenigstens den ersten Teil der Beschlußfassung im Plenum unterbreiten zu können. Die Verhandlungen gestalteten sich auch hier im allgemeinen ebenso friedlich wie in der Toleranzkommission, die ihrem Namen alle Ehre machte. Im Plenum gaben lediglich die Äußerungen der Abg. Dr. Hieber und Dr. Stockmann Anlaß zu lebhafterer Debatte. In namentlicher Abstimmung fand der Antrag mit 163 gegen 60 Stimmen und 3 Enthaltungen Annahme; die Minorität setzte sich zusammen aus der nationalliberalen

Fraktion und einem Teil der Konservativen. Hofprediger Dr. Stöcker stimmte mit Ja. In den neusten Entschliefungen des Bundesrats ist hierüber zu lesen: „Die Beschlußfassung des Bundesrats steht noch aus.“ Das Zentrum hat am 3. Dezember 1903 seinen Antrag erneuert. Der knappe Rückblick beweist eminent, daß Kompetenzbedenken gegen den Antrag nicht erhoben werden können und daß ferner das Zentrum im Jahre 1871 wie 1900 und 1903 nur einen Gedanken weiter verfolgt hat, der zuerst von liberaler Seite vertreten wurde. Daß nun gerade die national-liberale Fraktion das Kind ihrer Vorfahren verleugnet, ist gewiß nicht hübsch!

Die erste Lesung des Entwurfs fand am 4., 8. und 18. Februar statt; das Zentrum beantragte Verweisung an eine Kommission; über diesen Antrag mußte auf Antrag des Frhr. v. Heyl namentlich abgestimmt werden. Das Haus war bei der ersten Abstimmung beschlußunfähig. Am 21. Februar wurde mit 151 gegen 113 Stimmen die Verweisung an die Kommission beschlossen; für diese stimmten: Zentrum, Polen, Elsässer, Sozialdemokraten und von der Wirtschaftlichen Vereinigung die Abg. Bachmeier, Dr. Burckhardt, Mittermeier, Raab, Stauffer, Vogt-Hall, Dr. Wolff; Blumenthal (Vp.), von Gerlach (Freif. Ver.), von Gersdorff (Kons.), Haußmann (Vp.), Dr. Höffer (R. P.), Pauli-Oberbarnim (R.P.), von Spiegel (Kons.). Alle anderen Parteien und Abgeordneten stimmten mit Nein. In dem Antrag des Frhrn. von Heyl erblickte das Zentrum eine ganz besondere Unfreundlichkeit, zumal es früher mit demselben gemeinsame sozialpolitische Anträge gestellt hatte. Die Kommission hielt unter dem Voritze des Abg. Dr. Spahn 5 Sitzungen ab; Dr. Pichler erstattete einen sehr eingehenden Bericht (Nr. 201), zu welchem Gröber eine umfangreiche Materialiensammlung lieferte (zu Nr. 201). Durch den Schluß der Session wurde es vereitelt, daß der Bericht in die zweite Lesung kam; der Antrag muß also wieder aufgenommen und von neuem beraten werden.

Wir geben nun bei der Bedeutung und Wichtigkeit dieses Antrages ein etwas ausführliches Bild der Ver-

handlungen. Die Begründung des Antrages lag in den Händen des Abg. Dr. Bachem, der, obwohl leidend, vom Krankenlager herbeieilte, um eine durchschlagende Rede zu halten. Er wies auf den „vollen moralischen Erfolg“ hin, welchen das Zentrum im Jahre 1902 durch Annahme des ersten Teiles erzielt hatte, wenn auch der Bundesrat sich total ablehnend verhalten habe. Doch könne derselbe jetzt keine Kompetenzgedanken mehr erheben, nachdem Staatssekretär Graf Posadowsky am 24. Januar 1905 bei der Interpellation Büsing selbst zugegeben habe, daß auf Grund des Artikels 3 der Verfassung der Reichskanzler in bundesfreundlicher Weise auf Einzelstaaten zur Abstellung von Mißständen auf diesem Gebiet eingreifen konnte. Infolge dieses Einwirkens hätten in einigen Bundesstaaten Ansätze zur Verbesserung stattgefunden, so in Mecklenburg durch die Verordnung vom 5. Januar 1903, in Braunschweig durch das Gesetz vom 29. Dezember 1902, im Königreich Sachsen aber sei durch das Gesetz gar nichts geschehen, nur wenig durch die Verwaltung. Doch diese kleinen Fortschritte seien nicht genügend, was Redner nur in einzelnen Fällen nachweist. Für die 13–14 000 katholischen Saisonarbeiter wurde in Mecklenburg die Abhaltung von Gottesdiensten sehr erschwert; für jeden einzelnen Gottesdienst muß erst die Genehmigung der Regierung nachgesucht werden; der Pfarrer von Schwerin hat hierfür einen genauen Plan einzureichen; er tat dies sehr zeitig für das Jahr 1903, aber der ganze Sommer ging vorüber, ohne daß die Genehmigung erteilt wurde. In Braunschweig sind Besuche der Katholiken um Errichtung von Privatschulen auch dann abgelehnt worden, wenn bis 100 katholische Kinder vorhanden waren. Noch krasser ist der sogen. Bodenburger Fall. „Der katholische Pfarrer Kaune in dem preußischen Orte Detsfurt wurde nach Bodenburg, einer braunschweigischen Enklave, berufen, wohin ein katholischer Weichensteller von der Eisenbahnverwaltung versetzt worden ist. Dieser Mann hatte ein kleines, schwererkranktes Kind, und er bat den nächsten katholischen Geistlichen, den genannten Pfarrer Kaune, schleunigst zu kommen und

dem Kinde die Nottaufe zu erteilen. Der Pfarrer denkt nicht lange nach, er erfüllt seine Priesterpflicht, kommt und tauft am 20. September 1903 das Kind und dann wird diese schwere, gegen die Staatsgesetzgebung verstoßende Handlung geahndet zunächst mit einem Strafbefehl von 30 Mk. Geldstrafe. Daraufhin selbstredend Berufung; aber vom Schöffengericht und auch in letzter Instanz wird diese Strafe von 30 Mk. bestätigt."

In Sachsen-Altenburg wurde einem Forstgehilfen, der sich mit einer Katholikin verheiratet und katholisch trauen lassen wollte, die katholische Trauung durch ein amtliches Verbot untersagt und die Heiratserlaubnis nicht erteilt. Als er sich protestantisch trauen ließ, war alles in Ordnung. Nach Aufzählung dieser Fälle betonte der Redner, daß der Antrag des Zentrums nichts anderes wolle, als „die Beseitigung aller der rückständigen, überlebten Bestimmungen, welche aus dem alten Staatskirchentum in die Neuzeit noch hineinragen“. „Alles, was wir für uns wollen, gewähren wir auch allen anderen Religionsgemeinschaften. Auf diesem Gebiet kann nur eine völlige Gleichheit zu einem guten Ende führen. Wir suchen aber die Gleichheit nicht in der Unfreiheit, sondern in der Freiheit, in der völlig freien Religionsübung der Einzelnen und der Gemeinschaften.“ Dann ging der Redner über zu den Einwürfen gegen den Antrag; man nenne diesen einen „Gemeinangriff auf die Gesamtstellung des Protestantismus in Deutschland“; der Protestantismus aber werde gar nicht angegriffen, es werde vielmehr volle Toleranz und Parität vorgeschlagen. Das Begräbniswesen sei deshalb nicht im Antrag geregelt worden, weil es zweifellos nicht auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung liege; das Zentrum stehe prinzipiell auf dem Boden der konfessionellen Kirchhöfe, unbeschadet der Pflicht, in Notfällen einem verstorbenen Andersgläubigen ein Gastrecht zu gewähren, mit allen jenen Rücksichten, die man im bürgerlichen Leben einem ehrbaren, bürgerlich gleichstehenden Gaste schuldet. Weiter sagt man: das Zentrum verlangt staatsbürgerliche Toleranz, verweigert aber religiöse Toleranz! Einmal sei es unerhört, daß man

solche Bedingungen für staatliche Gleichberechtigung stelle; man habe den Protestanten in Bayern und Österreich dieses nicht zugemutet; sodann kenne man innerhalb des Protestantismus auch eine religiöse Toleranz nicht. Alle protestantischen Richtungen bekämpften die katholische Lehre als etwas unbedingt abzulehnendes; man gibt uns keine religiöse Toleranz, wir fordern aber auch keine. Wir achten die religiöse Überzeugung der Andersgläubigen, wie wir wünschen, daß unsere eigene von anderen ebenso geachtet wird. Diese Rede des Abg. Dr. Bachem hatte den höchsten Ärger des Abg. Dr. Sattler (Mt.) hervorgerufen, der sofort nach ihm zum Worte kam und die absolut ablehnende Haltung seiner Partei zum Ausdruck brachte. Das Unrecht sei nicht lediglich auf Seiten der Protestanten. Der Antrag gehe auf die Beseitigung der Staatshoheit in Kirchenfachen. Der Sozialdemokrat Dr. David sprach sich für die Kommissionsberatung aus, wenn er auch manche Teile des Antrages bekämpfte und namentlich die Schulfrage in den Antrag aufgenommen wissen wollte. Der konservative Abg. Hennig gab zu, daß die ungleiche Behandlung der Katholiken in mehreren Bundesstaaten nicht länger aufrecht zu erhalten sei; aber der Toleranzantrag sei unannehmbar. Abg. Dr. Müller-Sagan erklärte für die Freisinnige Volkspartei, daß sie dem ersten Teil des Antrages zustimmen werde, aber den zweiten ablehnen müsse (§ 9–14), deshalb sei sie auch gegen eine Kommissionsberatung. Der Abg. Dr. Stockmann (R.=P.) war überrascht, daß das Zentrum jetzt diesen Antrag zur Beratung stellte; es hätte sollen nicht jetzt den Zankapfel hereinwerfen. Redner sei vor wie nach von der Unzuständigkeit des Reiches überzeugt. Der Antrag erstrebe nur eine scheinbare Parität; er führe in Wirklichkeit zu einer verhängnisvollen Machtstellung der katholischen Kirche in Deutschland. Dr. Stöcker (W. B.) stimmte dem Satz zu, daß die Kirche frei vom Staat sein soll; deshalb würde er auch für eine Resolution stimmen, die die Einzelstaaten auffordert, für die Freiheit der Religionsübung einzustehen. Religiöse Toleranz fordere er nicht, sondern nur die Aner-

kennung, daß auch der Protestantismus eine berechnigte Form des Christentums sei. Für Kommissionsberatung stimmte er. Am 8. Februar wurde die Debatte fortgesetzt. Der freisinnige Abg. Schrader meinte, daß diesmal die Dinge für den L.-V. nicht so günstig stehen wie früher; der erste Teil (§ 1-8) sei ihm annehmbar, der zweite nicht. Der sozialdemokratische Abg. Hoffmann-Berlin behandelte die Frage der Dissidentenkinder und der Freireligiösen sehr ausführlich. Der freisinnige Abg. Dr. Müller-Meinigen beschäftigte sich in einer längeren Rede mit einem von einem badischen Geistlichen verfaßten Gebetbuche in einer Weise, daß der Abg. Gröber ihm den Dank des bayrischen Zentrums für diese Wahlrede abstattete. Nur unter drei Bedingungen wollte der Redner überhaupt mit dem Zentrum in dieser Frage sprechen: 1. „Geben Sie die Schule endlich von der Kirche frei!“ 2. „Geben Sie Gewissensfreiheit und vor allem die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre!“ 3. „Verzichten Sie auf den Kultusetat!“ Der Abg. Gröber ging nun in längerer Rede näher auf verschiedene Angriffe ein; der Antrag sei nicht gegen den Protestantismus gerichtet, zumal er auch von den nichtkatholischen Zentrumsmitgliedern unterschrieben sei. Selbst liberale Blätter hätten anerkannt, daß die heutigen Zustände in manchen Einzelstaaten nicht mehr zu halten seien. Das Zentrum wolle durch seinen Antrag nur dasjenige Staatskirchentum beseitigen, „welches dem Staat eine Aufgabe beilegt, die ihm der Natur der Sache nach nicht zukommen kann, nämlich die Aufgabe, in Glaubenssachen entscheidend einzugreifen und die Religionsausübung in gewissen Beziehungen zu regeln“. Wenn gegen den Antrag ins Feld geführt werde, daß er nur von den „anerkannten Religionsgemeinschaften“ spreche, so erkläre er, daß das Zentrum auf dem freieren Standpunkt in dieser Frage stehe und für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft die freiesten Voraussetzungen zulassen wolle. Dann teilte er noch einige Fälle von Intoleranz aus Sachsen mit, wo ein katholischer Schloßgeistlicher mit 30 Mk. Geldstrafe belegt wurde, weil er einem schwerverwundeten slavischen Arbeiter die Sterbesakramente gespendet hatte.

Sachsen habe doch kein Reservatrecht] auf Mißhandlung der konfessionellen Minderheit! Nach dieser Rede sollte die erste Lesung beendigt sein, aber die Nationalliberalen forderten noch einen weiteren Tag, sodaß erst am 18. Februar 1905 der Schluß der ersten Lesung eintrat. An diesem Tage eröffnete Dr. Hieber (N.-L.) die Debatte; er freute sich, daß diesmal der Antrag kühler und ablehnender als früher aufgenommen wurde. Die katholische Kirche hätte allein den Vorteil von dieser rein mechanischen Toleranz. Das Reich sei nicht zuständig; nur die Frage der Kindererziehung könnte von diesem geregelt werden. Der Redner sprach sich gegen die Kommissionsberatung aus. Der sächsische Gesandte Graf Hohenthal suchte die von dem Abg. Gröber von Sachsen gemeldeten Fälle der Intoleranz zu widerlegen, mußte aber zugeben, daß Gröber sie richtig geschildert habe, jedoch die sächsischen Gesetze ließen ein anderes Handeln nicht zu. Gerade gegen diese Gesetze hat sich doch der Abg. Gröber gewendet. Letzterer antwortete nun Dr. Hieber; er legte zuerst dar, wie die heutige Ordinationsverpflichtung der protestantischen Pastoren in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands auf die sog. Bekenntnisschriften erfolge, welche sehr verletzende und beschimpfende Äußerungen gegen den Katholizismus enthalten, so z. B. werde der Papst in diesen Schriften als der Antichrist und als das Haupt und der Schutzherr aller Diebe bezeichnet. Das Schlußwort für den Antrag hatte Dr. Bachem.

Die Kommission hat ihre Arbeiten in 5 Sitzungen prompt geliefert. Ein gütiges Schicksal waltete über den Toleranzantrag des Zentrums insofern, als die Kommissionsberatung unmittelbar vor Schluß der Session zu Ende geführt, der von Dr. Pichler erstattete Kommissionsbericht festgestellt und die von dem Abg. Gröber gefertigte sehr umfangreiche Materialiensammlung zu diesem Bericht gerade noch rechtzeitig zum Abschluß gebracht werden konnte. Der Schaden, daß in der nächsten Session die erste Beratung des Toleranzantrages wiederholt werden muß, ist nach Lage der Umstände nicht groß, denn unter Umständen wird

der Antrag nunmehr in der Fassung wieder eingebracht, welche er in der Kommissionsberatung erhalten hat, so daß die Beratung, wenn auch nicht in der Form, so doch in der Sache da einsetzen wird, wo sie im Mai abgebrochen wurde. Bei dieser Wiederaufnahme der Beratungen über den Toleranzantrag werden der Kommissionsbericht und seine Materialien, die nicht nur für den Augenblick bestimmt waren, gute Dienste tun. „Die Gründe für die ablehnende Stellung einzelner Parteien wurden im Laufe der Diskussion in der Kommission durch wiederholte kurze Erklärungen markiert. Namens der Konservativen erklärte Abg. Henning, für ihn und seine Freunde „sei der ganze Toleranzantrag unannehmbar, weil derselbe auf der Basis beruhe, daß die Staatshoheit gegenüber der Kirche ausgeschaltet werden solle; sie könnten nicht beitragen, das Band zwischen der Landeskirche und dem Staate zu zerreißen, deshalb könnten sie zu dem Antrage keine positive Stellung nehmen und würden gegen alles stimmen“. (Ber. d. K., S. 1.) Im Namen der protestantischen Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung betonte Abg. v. Damm, er und seine Freunde seien auf dem Standpunkte, „daß alle Religionsgemeinschaften, welche sich mit der Stellung eines einfachen Vereins begnügen, volle Freiheit haben sollen; diejenigen aber, welche als anerkannte Religionsgemeinschaften große Privilegien vom Staate haben, müssen sich auch gefallen lassen, daß der Staat sich in ihre inneren Verhältnisse einmische, soweit er es für notwendig halte. Das Maß dieser staatlichen Einmischung sei durch die Landesgesetze geregelt“. Er meinte, es wäre besser, die Beseitigung der durchaus nicht zu billigenden Beschränkungen der Religionsfreiheit durch eine Resolution des Reichstags auf dem Wege der einzelstaatlichen Gesetzgebung anzuregen. Der freisinnige Abg. Schrader erklärte sich gegen die Bestimmungen des zweiten Teiles über die Freiheit der Religionsgemeinschaften aus grundsätzlichen und praktischen Bedenken.

Namens der Antragsteller gaben die Abg. Gröber und Dr. Bachem eingehende Erklärungen ab, um die

Auffassung des Zentrums über die Tragweite des Antrages darzulegen und damit eine Reihe von Einwänden abzuschneiden. Abg. Gröber betonte, nach der Anschauung des Zentrums müsse unter den in Deutschland gegebenen modernen Verhältnissen die Frage der Bildung von Religionsgemeinschaften möglichst vom Standpunkt der Freiheit aus geregelt werden. Der moderne konfessionslose Staat und seine Organe, deren Bestellung nach dem Gesetze vom 3. Juli 1869 von der Zugehörigkeit zu einer Konfession nicht mehr abhängig gemacht ist, seien zu einer Prüfung und Entscheidung über religiöse Fragen in keiner Weise berufen, soweit nicht allgemeine sittliche Verpflichtungen im Rahmen des allgemeinen Strafgesetzes eine solche Entscheidung fordern. Der Einwand, daß das Zentrum den Kirchen alle bisherigen Rechte und Privilegien erhalten, aber das damit notwendig zusammenhängende Aufsichtsrecht des Staates vollständig ausschalten wolle, sei durchaus unzutreffend. Die Privilegierung einzelner Kirchen und die Festlegung der Rechte und Pflichten des Staates gegen diese privilegierten Kirchen liege auf dem Gebiete des Landesrechtes und werde durch diese Bestimmungen nicht berührt. In Preußen würde also die Privilegierung der beiden Landeskirchen bleiben und ebenso die Rechte wie auch die finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche. Der Zentrumsantrag wolle für das Deutsche Reich nur das Minimum dessen festsetzen, was allen Religionsgemeinschaften — privilegierten wie nichtprivilegierten — an religiöser Freiheit gewährt werden müsse. Die freie Ausübung ihres Kultus muß jeder Religionsgemeinschaft als notwendiges Grundrecht vom modernen Staate gewährt werden. (Ber. S. 20.)

Auffsehen erregte in der Kommissionsitzung vom 4. April eine Erklärung des Abg. v. Bollmar, der ausführte, das Bemühen des Zentrums, die Konservativen zur ferneren Mitarbeit für den Antrag zu gewinnen, sei vergebens; er habe Anhaltspunkte dafür, daß auch die Nationalliberalen und Freisinnigen an der ferneren Arbeit betreffs Freiheit

der Religionsgemeinschaften sich nicht mehr beteiligen; es sei versucht worden, auch auf die Sozialdemokraten in diesem Sinne einzuwirken; es liege ein gewisses System in der Sache. Abg. v. Bollmar fügte bei, in weiten protestantischen Kreisen sei die Meinung vertreten, daß die protestantische Kirche den Schutz des Staates brauche, um gleichen Schritt mit der katholischen Kirche zu halten, daß sie in den Hintergrund gedrängt würde, wenn die katholische Kirche in vollen freien Wettbewerb treten könne; das sei der eigentliche Grund, weshalb diese Parteien sich fern hielten. Diese Erklärung Bollmars ist im offiziellen Berichte (S. 21) festgelegt; ein Widerspruch dagegen wurde von keiner Seite erhoben.

Die Beschlüsse der Kommission wurden bei der ersten Beratung des Toleranzantrages im Jahre 1901 ausnahmslos mit sehr großer Mehrheit gefaßt; die Minderheit zählte meistens 2—3, nur in einem Falle 4 Stimmen. Diesmal setzte sich die Mehrheit nur aus den Vertretern des Zentrums, der Polen, der Freisinnigen Volkspartei (im ersten Teile auch der Freisinnigen Vereinigung) und der Sozialdemokraten zusammen. In den Bestimmungen des ersten Teiles über die individuelle Religionsfreiheit trat eine materielle Änderung nur in § 4 ein, welcher jetzt auf Antrag der Sozialdemokraten lautet: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werden.“ Das Zentrum stimmte trotz schwerer Bedenken dieser Fassung zu, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Berlin und anderen großen Städten, wo der Widerstand sozialdemokratischer Eltern gegen den staatlichen Zwang zum Religionsunterrichte die schlimmsten Mißstände für Schule und Religionsunterricht herbeigeführt hat. Das Zentrum wollte in seinem Antrage nur den staatlichen Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht einer fremden Konfession ausschalten. (Dissidentenfrage in Preußen.) Wir geben nun eine Gegenüberstellung des Zentrumsantrages und der Kommissionsbeschlüsse:

Antrag Graf von Hompesch und Genossen. (Nr. 22 der Drucksachen.)

Entwurf

eines

Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen.

§ 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile zu befolgen.

§ 3.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf

eines

Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der
Religionsübung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung
zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und
öffentlichen Religionsübung steht innerhalb des Reichsgebiets jedem zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten
darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

§ 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem
ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maß-
gebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen
werden kann.

§ 3.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für
die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, soweit nicht
nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürger-
lichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht,
für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde
bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungs-
verschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses,
in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder
der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem
Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

Antrag Graf von Hompesch und Genossen. (Nr. 22 der Drucksachen.)

§ 4.

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden, als den in § 2 und § 3 getroffenen Bestimmungen entspricht.

§ 5.

Nach beendetem vierzehnten Lebensjahr steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 6.

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist dem Amtsgerichte des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Über den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.

§ 7.

Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 8.

Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

§ 9.

Religionsgemeinschaften, welche in einem der Bundesstaaten vom Staate anerkannt sind (anerkannten Religionsgemeinschaften), steht innerhalb des Reichsgebiets die freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus zu.

Beschlüsse der Kommission:

§ 4.

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werden.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.

Antrag Graf von Hompesch und Genossen. (Nr. 22 der Drucksachen.)

Dieselben sind insbesondere befugt, überall im Deutschen Reich ohne staatliche oder kommunale Genehmigung Gottesdienste abzuhalten, Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.

§ 10.

Der Verkehr der anerkannten Religionsgemeinschaften mit ihren Oberen ist ungehindert.

Vorschriften und Anordnungen einer anerkannten Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde.

§ 11.

Anerkannte Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebiets Religionsgemeinden oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Landesrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Verwendung auswärtiger Religionsdiener zu einer seelsorgerlichen Tätigkeit finden keine Anwendung auf die Religionsdiener anerkannter Religionsgemeinschaften.

§ 12.

Die Aufnahme in eine anerkannte Religionsgemeinschaft, die Zulassung zu deren Religionshandlungen, sowie die Vornahme einer Taufe, einer kirchlichen Trauung oder eines kirchlichen Begräbnisses ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei solchen Behörden unabhängig.

§ 13.

Die Abhaltung von Missionen der anerkannten Religionsgemeinschaften unterliegt keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 14.

Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art, welcher einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, bedürfen zu ihrer Gründung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei staatlicher oder kommunaler Genehmigung.

Urkundlich 1c.

Gegeben 1c.

Beschlüsse der Kommission:

Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft, die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinden oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.

§ 10.

Der Verkehr der Religionsgemeinschaften mit ihren Leitern oder Oberen ist ungehindert.

Vorschriften und Anordnungen einer Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde.

§ 11.

Die Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebiets Religionsgemeinden oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Die Religionsgemeinschaften sind befugt, überall im Deutschen Reich Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.

§ 12.

Fällt weg.

§ 13.

Fällt weg.

§ 14.

Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staates oder der politischen Gemeinden.

Urkundlich 1c.

Begeben 1c.

„Dem Kommissionsberichte ist durch den Abg. Gröber wieder eine „Materialiensammlung“ beigegeben worden, welche in den amtlichen Drucksachen des Reichstages 312 Seiten umfaßt. Der erste Teil enthält Bestimmungen der deutschen Staatsverträge über die Freiheit der Religionsübung. Dann folgt das braunschweigische Katholikengesetz vom 29. Dezember 1902, die mecklenburgische Verordnung vom 5. Januar 1903, ferner Aktenstücke über die Anwendung der sächsischen Religionsgesetze und das sächsische Judengesetz vom 10. Juni 1904. Weitere vier Abschnitte bringen amtliche Aktenstücke über die religiöse Kindererziehung, die Verpflichtung zur Teilnahme am öffentlichen Religionsunterrichte in den Schulen, die Leistungen an andere Religionsgemeinschaften und die Freiheit der religiösen Orden und Vereine. Den Schluß bildet der Abdruck der Kundgebung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses gegen die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und der im Auftrag desselben Kirchenausschusses verfaßten Denkschrift gegen den Toleranzantrag.

An positiven Erfolgen auf dem Toleranzgebiete sind zu verzeichnen: a) das Katholikengesetz von Braunschweig vom 29. Dezember 1902, b) das mecklenburgische Toleranzgesetz vom 5. Januar 1903, betr. die öffentliche Religionsübung der Angehörigen der reformierten und der katholischen Kirche, c) das sächsische Gesetz vom 10. Juni 1904, betr. die israelitischen Religionsgemeinden, d) ein Erlaß des württembergischen Kultusministeriums vom 3. November 1904, betr. die Teilnahme von Dissidentenkindern am Religionsunterrichte in den öffentlichen Schulen, e) die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. Dieses Gewinnkonto ist nicht unbeträchtlich, wenn auch größere Erfolge wünschenswert gewesen wären. Der größte Schritt ist in Mecklenburg geschehen, das grundsätzlich die Parität eingeführt und den bisherigen Charakter eines ausschließlich protestantischen Staatswesens aufgegeben hat.

Die Materialiensammlung ist um so wertvoller, als sie zum Teil Aktenstücke enthält, die sonst nicht leicht zugänglich sind, wie z. B. die schon genannte Denkschrift des

Deutschen evangelischen Kirchenausschusses und die Verhandlungen über die Toleranzgesetze in den Landtagen von Braunschweig und Mecklenburg. Die im fünften Teile gegebene Sammlung von Aktenstücken über Maßnahmen der evangelischen Landeskirche Preußens zeigt, wie systematisch und andauernd mit Benutzung aller nur denkbaren Mittel auf protestantischer Seite darauf hingearbeitet wird, die gemischten Ehen zu überwachen und auf die Leute im Sinne der protestantischen Kindererziehung einzuwirken.

Verschiedene Konsistorialerlasse aus dem Jahre 1890 u. ff. schreiben vor, daß in jeder Pfarrei eine Liste über die bestehenden Mischehen und die konfessionelle Erziehung der aus denselben hervorgegangenen Kinder geführt, daß bei jeder Visitation diese Listen eingesehen, und bei einem Domizilwechsel dem Geistlichen der neuen Gemeinde Mitteilung gemacht werde. Ein Erlaß des evangelischen Oberkirchenrates vom 11. April 1883 belehrt, daß eine auch in eidlicher Form bei Eingehung der Ehe gemachte Zusage über katholische Kindererziehung „nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden“ könne; „schwankende Gemüter, welche gewohnt sind, die eigene Überzeugung nach einer höheren Autorität einzurichten, sind darüber zu belehren, daß in Preußen nach dem Willen der Obrigkeit die Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen sollen“ (Mat. S. 154 und 151).

Einen wichtigen Behelf zur Begründung des Toleranzantrages bieten die deutschen Staatsverträge. Der Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und Costa Rica vom 18. Mai 1875 z. B. garantiert den in Deutschland wohnenden Costaricanern „die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit und ungestörte Ausübung ihres Gottesdienstes“ in Kapellen, Kirchen oder sonstigen Orten; der Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und Zanzibar vom 20. Dezember 1885 gewährleistet den Zanzibariten in Deutschland die unbeschränkte „freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen,

welcher Art dieselben angehören möge". Hiernach hätten katholische Untertanen des Sultans von Zanzibar, welche in Sachsen sich niederlassen, unzweifelhaft größere religiöse Freiheit zu beanspruchen als die katholischen Untertanen des katholischen Königs von Sachsen genießen. Quousque tandem?

Abg. Gröber hat mit der mühsamen Zusammentragung dieses reichen Materials auch der Wissenschaft einen großen Dienst erwiesen. Wir haben den Wunsch, daß dieses Material von den Vertretern der katholischen Wissenschaft weiter bearbeitet werde, daß insbesondere die „Denkschrift“ des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses eine kritische Beleuchtung finden möge. (Nach den Ausführungen des Abg. Dr. Pichler in der „Allgem. Rundschau“.)

Nun hat die Zukunft sich wiederum mit diesem Gesetzentwurf zu befassen; denn das Zentrum wird nicht nachgeben, bis es die Annahme desselben erreicht hat. Die Katholikenquälerei darf nicht ein Reservatrecht der Kleinstaaten bilden! Solche Zustände müssen beseitigt werden; sie müssen einer gerechten Behandlung Platz machen; das will der Toleranzantrag. Er ist ein Ausdruck der Gleichberechtigung aller Staatsbürger. Von seinen Gegnern ist kein erfolgreicher anderer Weg zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagen worden; einmal wurde zwar gesagt: man möge sich auf eine Resolution vereinigen, um die Bundesstaaten aufzufordern, diese Mißstände zu beseitigen! Aber dies führt nicht zum Ziele! Die betroffenen Bundesstaaten kennen diese Beschwerden schon sehr lange, und was haben sie zu ihrer Abstellung getan? Sachsen gar nichts; Braunschweig fast nichts; Mecklenburg ein wenig mehr! Was soll hier eine Resolution helfen? Von anderer Seite wurde es als eine Pflicht des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses bezeichnet, auf Abhilfe hinzuwirken! Ist das ernst gemeint? Die Katholiken haben auf einen solchen Vorschlag nur die Antwort: der Bock ist zum Gärtner avanciert! Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß kennt schon sehr lange diese Mißstände, er hat keinen Finger gerührt! Was er bisher auf kirchen-

politischem Gebiete unternommen hat, muß nur das größte Mißtrauen in allen katholischen Kreisen erzeugen! Als nämlich in Paragraph 2 des Jesuitengesetzes jene Bestimmung fiel, welche die Jesuiten den Landstreichern und Vagabunden gleichstellte, wie Laband in seinem Staatsrecht konstatiert, welche die Jesuiten schlechter behandelte als „Anarchisten und Revolutionäre“ — wie Hofprediger Dr. Stöcker erst dieser Tage in seiner „Reformation“ ausführte, da war es der Deutsch-Evangelische Kirchenausschuß, der hiergegen feierlich Protest einlegte! Und auf diese Korporation will man die deutschen Katholiken verweisen? Diese soll mehr Licht und Luft für die Katholiken in Einzelstaaten verschaffen! Das ist die reinste Verhöhnung auf solche begründeten Beschwerden! Dieser Ausdruck ist schärf; aber man komme uns doch nicht mit solchen Einreden! Hier kann nur ein Reichsgesetz Abhilfe bringen! Die einzelstaatlichen Regierungen haben alles Vertrauen in dieser Beziehung verloren! Sollen wir noch an jene Agitation erinnern, die von der braunschweigischen Pastorenschaft in Anlehnung an mächtige Einflüsse bei höchster Stelle geführt wurde, als die dortige Regierung den Wünschen der Katholiken mehr entgegenkommen wollte und die dann das ungenügende Gesetz von 1902 verschuldet hat? Die Zuständigkeit des Reiches ist gegeben in Artikel 3 der Verfassung, wie es Staatssekretär Graf Posadowsky bei der Besprechung der Interpellation Büsing selbst betont hat! Wer sich der reichsgesetzlichen Regelung widersetzt, dessen Toleranzgesinnung halten wir für federleicht; er will das Messer nicht in die Hand nehmen, um dürre Äste zu beseitigen.

Auffallend war, welche verstärkt unfreundliche Haltung die Nationalliberalen zu dem Antrag einnahmen; ganz befremdlich aber ist der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Henl. Daß ein solcher Gesetzentwurf in seinen Einzelbestimmungen nicht ohne Vorberatung in einer Kommission vom Plenum durchberaten werden kann, ist selbstverständlich; wenn nun aber eine größere Fraktion für irgend einen Initiativgesetzentwurf Kommissionsberatung wünschte, so wurde sie stets gewährt! Diesem Wunsche des Zen-

trums trat Freiherr von Heyl dadurch entgegen, daß er namentliche Abstimmung über die Verweisung an die Kommission forderte. Der Antragsteller mag der schärfste Gegner des Antrages selber sein, das ist sein gutes Recht und hat er vor sich selber zu verantworten! Aber eine eingehende und sachliche Behandlung des Antrages — und die kann nur in der Kommission geschehen — vereiteln und hintertreiben zu wollen, bekundet einen besonders hohen Grad parlamentarischer Unfreundlichkeit! Von Freiherrn von Heyl kam mir dieser Antrag deshalb besonders überraschend, weil gerade das Zentrum mit ihm in sehr vielen sozialpolitischen Fragen Hand in Hand ging und gemeinsame Anträge mit ihm noch in dieser Session einbrachte! Sein jetziges Verhalten muß natürlich auch eine Rückwirkung auf das meiner politischen Freunde nach sich ziehen. Selbst wenn der Antrag abgelehnt werden sollte, so müßte er so oft wiederkehren, bis die selbst von den Gegnern zugestandenen Mißstände beseitigt sein werden. Das fordert die Ehre der Zentrumsfraktion, das Ansehen der deutschen Katholiken.

Wer dem konfessionellen Frieden trauen will, der muß für wahre Parität in Deutschland Sorge tragen. Auf staatlicher Bevormundung einer Konfession, auf kleinlichen Polizeimaßnahmen gegen die Katholiken läßt sich auf die Dauer kein Friede erzielen. Bitter not aber tut uns das Zusammenarbeiten der großen Konfessionen! Die Aufgaben Deutschlands in der Gegenwart sind solch riesige, daß alle Kräfte im Vaterland angespannt werden müssen, um sie zu erfüllen! Konfessioneller Unfrieden ist das Grab der Weltmachtstellung des Deutschen Reiches, und kein Heer und keine Flotte kann diese schützen, wenn im Innern des Reiches der Hader zerstört! Die wirtschaftspolitischen Gegensätze und die Kämpfe gegen die Sozialdemokratie sind wahrlich genug der Sorge im Innern! Muß der konfessionelle Zwist noch hinzutreten? Kein Vaterlandsfreund wird hier mit Ja antworten! Friede unter den Konfessionen aber ist nur möglich auf dem Boden ihrer staatlichen Gleichberechtigung! So ist der Toleranzantrag, der diese in

allen deutschen Gauen herbeiführen will, nicht nur ein wahrhaft moderner Antrag, sondern auch eine wahrhaft patriotische und nationale Tat!

B. Staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen.

1. Wie schon im Vorjahr, so brachte auch heuer der Abg. Erzberger die Frage zur Sprache, daß das **Kapital der Landesversicherungsanstalten** in gerechter Weise beiden Konfessionen unter der üblichen Voraussetzung zur Verfügung stehen müsse. Auf die vorjährige Anregung hin ist eine neue Statistik aufgestellt worden, nach welcher sich ergibt, daß an protestantische Anstalten 29 Millionen ausgeliehen wurden, an katholische 15 Millionen. Der Abg. Erzberger erklärte sich hiermit zufrieden. (153. Sitzung vom 2. März 1905, S. 4934.)

2. Aber in den **Heilstätten**, so führte der Abg. Erzberger beim erwähnten Anlaß aus, sei die Parität noch nicht gewahrt; nur in einer Anstalt seien 3 katholische Ordensgenossen als Krankenpflegerpersonal verwendet, während nicht weniger als 122 dieser Personen solchen Organisationen angehören, die einen nicht katholischen Charakter tragen. Aus den Provinzen Schlesien und Posen werden nach den Ausführungen des Abg. Erzberger lebhafteste Klagen darüber geführt, daß die Pastoration für die Katholiken in Heilanstalten und Krankenhäusern sehr mangelhaft sei. In der Provinz Posen werden die katholischen Versicherten allesamt einer protestantischen Anstalt überwiesen, die ganz durch die Versicherungsanstalt gehalten werden. Insgesamt handle es sich im Reiche um jährlich 11 Millionen Mark, die für Zwecke des Heilverfahrens ausgegeben würden und deshalb bitte er auch um eine nähere Statistik darüber, wie diese Summe den einzelnen